
Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2010/17

Studie zu Kurzarbeitsregelungen während der Wirtschaftskrise und den sich daraus ergebenden Lehren

1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS

Studie zu Kurzarbeitsregelungen während der Wirtschaftskrise und den sich daraus ergebenden Lehren

2. HINTERGRUND

Als Reaktion auf die derzeitige Wirtschaftskrise haben die europäischen Regierungen erhebliche Mittel für Kurzarbeitsregelungen bereitgestellt. Diese Regelungen haben angeblich die Arbeitsplätze in Europa vor den ersten Auswirkungen der Rezession geschützt, indem sie Arbeitgebern Zugang zu befristeten Staatshilfen ermöglichten, damit diese die Löhne von Arbeitnehmern aufstocken konnten, deren Arbeitsstundenzahl aufgrund der Wirtschaftskrise reduziert worden war. Zur Bewältigung der Krise haben einige Mitgliedstaaten die geltenden Regelungen weiterentwickelt, andere wiederum vollständig neue Systeme eingeführt oder die bestehenden Kurzarbeitsregelungen noch nicht angewandt¹.

In Ländern mit Kurzarbeitsregelungen erfolgte die Reaktion auf den Nachfrageeinbruch in den EU-Arbeitsmärkten während der Krise in erster Linie nicht in Form eines Rückgangs des Beschäftigungsniveaus, sondern durch Anpassungen der Gesamtarbeitszeit und der entsprechenden Produktionsleistung. In der ausgeschriebenen Studie soll analysiert werden, ob diese Kurzarbeitsregelungen bislang tatsächlich Arbeitsplätze auf den Arbeitsmärkten der EU geschützt haben; außerdem soll dieser Schutz mit den Erfahrungen mit ähnlichen Maßnahmen in früheren Krisensituationen verglichen werden. Es liegen bereits umfassende Angaben über die Anzahl der Arbeitnehmer und Unternehmen vor, die Kurzarbeitsregelungen in Anspruch genommen haben. Allerdings kann nicht unbedingt von vornherein davon ausgegangen werden, dass jeder Arbeitsplatz eines in Kurzarbeit beschäftigten Arbeitnehmers nur wegen der Kurzarbeitsregelungen gerettet wurde. Möglicherweise wären er auch ohne Kurzarbeit erhalten geblieben oder haben andere Regelungen wie der Kündigungsschutz die Arbeitnehmer vor dem Verlust ihres Arbeitsplatzes bewahrt.

Auf diese und andere weiter unten angeführte Fragen müssen Antworten gefunden werden, damit Regierungen in künftigen Krisensituationen besser entscheiden können, ob sie Kurzarbeitsregelungen einführen, ändern oder aufheben sollen. Bei der Beantwortung der Schlüsselfragen dieser Studie ist ein europäischer Ansatz erforderlich, um einen Vergleich zwischen Staaten mit unterschiedlichen Regelungen zu ermöglichen. Dabei geht es nicht um die Suche nach dem erfolgreichsten Staat, sondern es soll

¹ In einigen Mitgliedstaaten haben sich die Sozialpartner auf „privat finanzierte“ Kurzarbeitsregelungen geeinigt. In diesen Fällen sind die Regierungen nicht offiziell einbezogen und finanzieren nicht die Regelungen. Die Studie befasst sich nicht mit diesen „privaten“ Kurzarbeitsregelungen.

ermittelt werden, ob Kurzarbeitsregelungen Arbeitsplätze wirksam schützen können (und welche Regelungen dazu in der Lage sind).

3. AUFTRAGSGEGENSTAND

In der ausgeschriebenen Studie sollen Informationen über die Funktionsweise von Kurzarbeitsregelungen erfasst werden. Die im Rahmen der Studie zu erstellenden Analysen können und sollten durch bereits vorliegendes Bewertungsmaterial ergänzt werden. Im Folgenden sind konkrete Fragen und einige Anmerkungen zur Methodik aufgeführt:

Fragen

1. Hat in den betreffenden EU-Mitgliedstaaten² die Anwendung der Kurzarbeitsregelungen Arbeitsplätze auf dem EU-Arbeitsmarkt bislang wirksam geschützt und wie viele Stellen wurden gegebenenfalls gesichert? Die Antwort ist für jeden Mitgliedstaat nach Jahresquartalen und Sektoren aufzugliedern. Zudem sollte eine Kontrollgruppe analysiert werden (in einem Sektor tätige Unternehmen ohne Kurzarbeitsregelungen oder ein Sektor ohne diese Regelungen).

2. Welchen Schutz bieten die derzeitigen Regelungen im Vergleich zu früheren Ergebnissen ähnlicher Maßnahmen in vorangegangenen Krisensituationen? Bei der Beantwortung dieser Frage soll der Auftragnehmer eine Übersicht über die vorhandene Literatur im Bereich der Bewertung von Kurzarbeitsregelungen und ihrer Funktionsweise erstellen und bei allen Mitgliedstaaten, zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten und auf allgemeiner Ebene die Auswirkungen und die Wirksamkeit bestehender und früherer Systeme miteinander vergleichen. Dabei können Veröffentlichungen der Kommission und der OECD, Bewertungen der Mitgliedstaaten und Forschungsarbeiten als Quellen herangezogen werden.

3. Wie haben die betreffenden Regierungen die geltenden Förderregelungen für Kurzarbeit ausgestaltet? Wie wurden diese umgesetzt? Wie könnten diese besser ausgestaltet werden, damit Arbeitsplätze möglichst kostengünstig erhalten werden? Diese Frage kann z. B. beantwortet werden, indem die Bestimmungen über die Kriterien für die Einbeziehung von Unternehmen oder Arbeitnehmern in die Kurzarbeitsregelungen analysiert werden. Die besonderen Merkmale der wirksamsten Regelungen sollten untersucht und bewertet werden.

4. Wie haben die Regelungen das mit diesen Maßnahmen verbundene Risiko von Kosten infolge von Mitnahmeeffekten verringert? Möglicherweise wären die Arbeitsplätze der in Kurzarbeit beschäftigten Arbeitnehmer selbst ohne die entsprechenden Regelungen gerettet worden und/oder haben andere Regelungen wie der Kündigungsschutz die Arbeitnehmer vor dem Verlust ihres Arbeitsplatzes bewahrt.

5. Wie haben sich Kurzarbeitsregelungen, in deren Rahmen berufsbezogene Schulungen vorgesehen waren, auf die Beschäftigungsfähigkeit der betroffenen Arbeitnehmer ausgewirkt? Konnten z. B. diese Arbeitnehmer ihre Produktivität an ihrem derzeitigen

² Siehe z. B. in Tabelle 22 in: <http://www.eurofound.europa.eu/pubdocs/2009/73/en/3/EF0973EN.pdf>

Arbeitsplatz erhöhen? Sind die erworbenen Qualifikationen auch an einem anderen Arbeitsplatz anwendbar? Muss dieser Job der gleiche sein oder sich im selben Sektor befinden? Haben die Schulungen die allgemeine Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer verbessert?

6. Welche Rolle spielen die verschiedenen Interessenträger, wenn die allgemeinen Regeln und die Vorschriften für Kurzarbeit sowie die Kriterien für die Einbeziehung von Unternehmen festgelegt werden und über die Einbeziehung eines Unternehmens in eine Kurzarbeitsregelung entschieden wird? Zu den in diesem Zusammenhang bewerteten Interessenträgern sollten nationale Behörden, öffentliche Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner, Gemeindeverwaltungen und andere maßgebliche Akteure des Arbeitsmarktes gehören.

7. Wie verteilen sich die mit der Anwendung der Kurzarbeitsregelungen verbundenen Gefahren und Chancen auf die verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmern, die auf dem Arbeitsmarkt vertreten sind? Die Arbeitnehmerkategorien können nach Kriterien wie Qualifikationsniveau, Art der Arbeitsverträge, Geschlecht und Alter, Nationalität, Berufserfahrung, Sektor oder Art der Beschäftigung eingeteilt werden.

8. Die Modalitäten der Kurzarbeitsregelungen und die dafür aufgewendeten öffentlichen Mittel fallen je nach Mitgliedstaat unterschiedlich aus. Kurzarbeitsregelungen können sich hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und ihrer Auswirkungen auf nationale und externe Arbeitsmärkte und Volkswirtschaften unterscheiden. Welche Mechanismen können dazu führen, dass sich die Kurzarbeitsregelungen eines Landes in benachbarten Ländern positiv oder negativ auswirken?

Methodik

Eine derartige Studie sollte vor allem empirisch sein, auf Mikrodaten beruhen (Unternehmensdaten oder Daten der Sozialversicherungssysteme) und die Auswirkungen von Kurzarbeitsregelungen in verschiedenen Rezessionsphasen und Ländern miteinander vergleichen. Kontrollpopulationen sollten ebenfalls untersucht werden, was zum Verständnis der Wirksamkeit beitragen würde.

4. TEILNAHME

Es ist Folgendes zu beachten:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit der Europäischen Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

5.1 Aufgabenbeschreibung

Die Studie soll die in Ziffer 3 „Auftragsgegenstand“ aufgeführten Fragen beantworten.

5.2 Berichts- und Informationspflicht

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den vorgelegten Endergebnissen, zugehörigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag der Union erbracht wurden:

Veröffentlichungen müssen ferner den folgenden Hinweis enthalten: *„Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“*

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

6. ERFORDERLICHE BERUFLICHE QUALIFIKATIONEN

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs: Lebensläufe und Einstufung der Experten.

7. ZEITPLAN

Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

Die Gesamtlaufzeit des Vertrags darf **zwölf Monate** ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung nicht überschreiten.

8. SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN (SPEZIFISCHE FRISTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINZELNER AUFGABEN)

Der Auftragnehmer hat folgende Berichte vorzulegen:

- Innerhalb eines Monats nach Vertragsunterzeichnung ist ein **Anfangsbericht** vorzulegen, der Folgendes enthält:
 - Angaben zum vorgesehenen Quellenstudium;
 - eine Beschreibung der vorgesehenen Datenquellen;
 - eine genaue Beschreibung der Methodik;
 - mögliche Fallstudien;

- einen detaillierten Arbeitsplan für die restlichen elf Monate mit Angaben darüber, wie die Arbeit des Teams strukturiert wird und welche technischen Mittel und Methoden angewandt werden sollen;
- Angaben darüber, welche Dienstreisen bzw. Besuche im Rahmen des Projekts erforderlich sein werden.
- Innerhalb von fünf Monaten nach Vertragsunterzeichnung ist ein **Zwischenbericht** vorzulegen, der Folgendes enthält:
 - die vorläufigen Ergebnisse und eine Übersicht über die ausgeführten Arbeiten;
 - das für den folgenden Zeitraum geplante Arbeitsprogramm;
 - Angaben über den aktuellen Stand der vorgesehenen Ergebnisunterlagen und Anmerkungen zu den erzielten Fortschritten;
 - etwaige vom Auftragnehmer für nützlich oder erforderlich erachtete Anmerkungen, Vorschläge oder Empfehlungen.
- Innerhalb von zehn Monaten nach Vertragsunterzeichnung ist ein **vorläufiger Abschlussbericht** in englischer Sprache in Form einer überarbeiteten Fassung des Zwischenberichts vorzulegen.
- Nach dem vertraglich festgelegten Zeitraum von zwölf Monaten ist ein **Abschlussbericht** in englischer Sprache mit einer Zusammenfassung vorzulegen.

Alle oben beschriebenen Berichte sind in englischer Sprache in drei Ausfertigungen sowie in elektronischer Form (CD-ROM) einzureichen. Die Zusammenfassung des Abschlussberichts ist in englischer, französischer und deutscher Sprache vorzulegen.

Der Auftragnehmer sollte vier bis sechs Arbeitstreffen mit den Dienststellen der Kommission einplanen, die etwa alle zwei Monate in Brüssel stattfinden.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDARDVERTRAG

Bei der Ausarbeitung des Angebots muss der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags einschließlich der „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ berücksichtigen.

Die Zahlung erfolgt in mehreren Teilbeträgen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, den vorgelegten Berichten und der Qualität der geleisteten Arbeit.

• Vorauszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang eines Antrags auf Vorauszahlung zusammen mit der betreffenden Rechnung bei der Kommission eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

• Zwischenzahlung

Anträgen auf Zwischenzahlung wird stattgegeben, sofern folgende Unterlagen beigelegt sind:

- ein technischer Zwischenbericht gemäß den in Anhang I des Vertrags aufgeführten Anweisungen,
- die entsprechenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 des Vertrags erstattungsfähigen Ausgaben.
Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Zwischenberichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, jedoch maximal in Höhe von 40 % des in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

• **Restzahlung**

Dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags wird stattgegeben, sofern folgende Unterlagen beigefügt sind:

- ein technischer Abschlussbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I des Vertrags,
- die entsprechenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 des Vertrags erstattungsfähigen Ausgaben.
Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des im Hinblick auf den in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrag noch ausstehenden Restbetrags.

10. PREIS

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der **Gesamtangebotspreis** darf höchstens 150 000 EUR (einhundertfünfzigtausend Euro) betragen.

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, deren Preis diesen Betrag übersteigt, unberücksichtigt bleiben.

Der Preis ist in Euro (€) anzugeben, ohne Mehrwertsteuer (unter Zugrundelegung, soweit anwendbar, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die

Preisauflistung ist das in Anhang III des beigefügten Standardvertrags vorgegebene Modell zu verwenden.

Andere Ausgaben als Honorare und direkte Kosten, wie zum Beispiel veranschlagte Reise- und Aufenthaltskosten, sind gesondert auszuweisen und werden von der Kommission nach Vorlage der entsprechenden **Originalbelege** – quittierte Rechnungen, Reisebelege wie Fahrkarten, Bordkarten usw. – erstattet.

■ **Teil A: Honorare und direkte Kosten**

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten; der Einheitspreis muss die Honorare der Experten und die Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten
- Sonstige direkte Kosten (bitte genaue Angaben machen)
- Eventuelle Übersetzungskosten

■ **Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben**

- Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort)
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (es werden die Kosten der Experten abgegolten, die sich im Rahmen von kurzen Dienstreisen außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 des Vertrags anfallen
- Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Gesamtpreis = Teil A + Teil B = ≤ 150 000 EUR

11. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN / BIETERGEMEINSCHAFTEN

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist.³ Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Ziffern 12 und 13 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

³ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach betroffenem Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Vertrag eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Europäischen Kommission.

12. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

1) Der Bieter gibt eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung ab, in der er versichert, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung beschriebenen Situationen befindet.

Dabei handelt es sich um folgende Artikel:

Artikel 93:

„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.⁴

(...)“

⁴ Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Unionshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(...)”

Artikel 94:

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...)

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

(3) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigungen neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

In dem Fall, dass die Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

(4) Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bewerbern oder Bietern vorzulegen sind, sind Anhang I zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste verwendet werden).

3) Der öffentliche Auftraggeber kann von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise absehen, wenn diese bereits im Rahmen eines anderen von der GD EMPL durchgeführten Vergabeverfahrens vorgelegt wurden, ihr Ausgabedatum nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und sie noch gültig sind.

In diesem Fall versichert der Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

13. AUSWAHLKRITERIEN

Als Auswahlkriterien dienen die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die fachliche und operative Leistungsfähigkeit der Bieter.

a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen ausreichende Informationen bereitstellen, um die Kommission von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu überzeugen, insbesondere davon, dass sie über die erforderlichen Ressourcen und finanziellen Mittel verfügen, um die Arbeiten auszuführen, die Gegenstand des Angebots sind, und dass ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit während der gesamten Vertragsdauer gewährleistet ist.

Zu diesem Zweck sind die drei nachfolgend aufgeführten Dokumente vorzulegen:

- Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters;
- Erklärung des Bieters, in der er bestätigt, dass sein Gesamtumsatz mindestens doppelt so hoch ist wie der Wert des zu vergebenden Auftrags;
- Jahresabschlüsse (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre; diese müssen von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigt sein, wenn die nationalen Rechtsvorschriften dies verlangen.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied die drei genannten Dokumente vorlegen.

Kann ein Bieter oder Bewerber aus einem vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

b) Technische Leistungsfähigkeit:

Die Ausbildungs- und Fachqualifikationen des Dienstleistungsanbieters sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Ausführliche Lebensläufe aller Mitglieder des vorgeschlagenen Teams und Erläuterung von Art und Umfang der Teilnahme der einzelnen Personen an dem Vorhaben (siehe Anhang IV „Lebensläufe und Einstufung der Experten“ des Vertragsentwurfs);
- solide Erfahrung mit Analysen im Bereich der Ausschreibung, einschließlich der theoretischen und empirischen Aspekte: fundierte Kenntnisse der beschäftigungs- und sozialpolitischen Strategien der EU und der derzeitigen EU-Prioritäten, Kenntnis der EU-Interessengruppen, die an der Beschäftigungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik beteiligt sind, sowie gute analytische Fähigkeiten und die Fähigkeit zur Abfassung von Texten.

Außerdem sollten die Teammitglieder in der Lage sein, in drei Sprachen zu arbeiten (das Kernteam sollte gemeinsam zumindest Deutsch, Englisch und Französisch abdecken), ein Team internationaler Experten zu führen und mit hochrangigen, erfahrenen Kontaktpersonen umzugehen. Diese Fähigkeiten sind durch die Lebensläufe und zugehörigen Unterlagen der vorgeschlagenen Experten nachzuweisen (siehe Anhang IV „Lebensläufe und Einstufung der Experten“ des Vertragsentwurfs);

- Nachweis solider analytischer Qualifikationen und internationaler Sachkenntnis auf dem betreffenden Gebiet (z. B. Erfahrungen in Verbindung mit internationalen Organisationen wie ILO, OECD usw.);
- Erklärung des Projektleiters bzw. Koordinators zur Bescheinigung der Kompetenz des für die Ausführung der Aufgaben vorgesehenen Teams einschließlich seiner fachlichen und sprachlichen Eignung. Der Auftragnehmer oder die Bietergemeinschaft muss fundierte Sprachkenntnisse mindestens für die drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Deutsch, Französisch) nachweisen und sicherstellen, dass im Rahmen der Projektdurchführung Dolmetsch- und Übersetzungsdienste bereitgestellt werden, sofern der Auftragnehmer dies für notwendig erachtet;
- Liste der Experten, die im Rahmen der Studie eingesetzt werden sollen, zusammen mit ihren Lebensläufen, Qualifikationen und fachlichen Kompetenzen;
- Liste der wichtigsten in den letzten drei Jahren auf dem betreffenden Gebiet erbrachten Dienstleistungen bzw. durchgeführten Studien. Wurden bereits Arbeiten für die Kommission durchgeführt, sind das Aktenzeichen des Vertrags und die Dienststelle zu nennen, für die Leistungen erbracht wurden;
- bei Angeboten von Bietergemeinschaften: eindeutige Benennung der Person, die die Arbeiten koordiniert und für die Unterzeichnung des Vertrags zuständig ist, sowie eine schriftliche Bestätigung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit sind, sich an dem Projekt zu beteiligen, mit einer Beschreibung ihrer Funktion.

14. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält das Angebot, das bei Anlegen folgender Kriterien das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist:

(i) Qualität des Angebots 30 %

- Verständnis der Art des Projekts, des Zusammenhangs und der zu erzielenden Ergebnisse (15 %);
- Klarheit und Kohärenz des Arbeitsplans, Arbeitsorganisation, Verteilung der Mitarbeiterkompetenzen (15 %).

(ii) Methodischer Ansatz 70 %

- Methoden zur Informationsverarbeitung und zur Auswertung der quantitativen und qualitativen Informationen (30 %);

- Qualität der Daten (20 %);
- Vollständigkeit der Methodik (10 %);
- Wirksamkeit des methodischen Ansatzes (10 %).

Es ist zu beachten, dass der Auftrag nicht an einen Bieter vergeben wird, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

15. INHALT UND PRÄSENTATION DES ANGEBOTS

Inhalt des Angebots

Das Angebot muss Folgendes umfassen:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 13 und 14) zu beurteilen;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formular „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- Preis;
- die ausführlichen Lebensläufe der vorgesehenen Experten in einem standardisierten Europass-Format;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- den Nachweis, dass der Bieter zur Teilnahme an dem Verfahren berechtigt ist: Der Bieter muss den Staat angeben, in dem er seinen eingetragenen Sitz hat oder niedergelassen ist; als Nachweis dienen die entsprechenden Dokumente gemäß nationalem Recht.

Präsentation des Angebots

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.
- Es muss alle von der Kommission geforderten Informationen (siehe die Ziffern 10, 11, 12, 13, 14 und 15) enthalten.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Das Angebot muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.
- Das Angebot muss gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Ausschreibung innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht werden.

Das Angebot ist in drei Teile zu gliedern:

- Teil I: Sämtliche verwaltungstechnischen Informationen
- Teil II: Fachlicher Teil des Angebots
- Teil III: Finanzieller Teil des Angebots

Bezüglich der Präsentation des Angebots wird empfohlen, dass

- Dokumente möglichst beidseitig gedruckt werden;

- nur Zwei-Ring-Ordner verwendet werden (bitte Dokumente nicht binden oder kleben).

16. BINDEFRIST

Bindefrist des Angebots: 6 Monate ab dem 04/08/2010.

Anhang I: Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung (siehe Ziffer 12 – Ausschlusskriterien)

Anhang I der Leistungsbeschreibung

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder späteren Auftragnehmer vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)	
1. Ausschluss von einem Vergabeverfahren, Artikel 93 Absatz 1 HO: <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden¹;</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Strafregisterauszug neueren Datums oder – aktuelle gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder – wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt 	–

¹ Siehe auch Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder späteren Auftragnehmer vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)	
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils für ein Vergehen bestraft worden sind, welches ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt²;</i>	Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	
1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet	
1.4. (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind³;</i>	Eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass keiner der genannten Fälle auf den Bewerber oder Bieter zutrifft oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.5. (Buchstabe e) <i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption,</i>	Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	

² Siehe Fußnote 1.

³ Siehe Fußnote 1.

<i>Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind⁴;</i>			
1.6. (Buchstabe f) <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind⁵“.</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet		

⁴ Siehe Fußnote 1.

⁵ Artikel 96 Absatz 1 HO: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Unionshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.“

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder späteren Auftragnehmer vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen
2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren (Artikel 94 HO): <i>„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens</i>		
2.1. (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden,</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen	—
2.2. (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben⁶.</i> “	<ul style="list-style-type: none"> — Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt. — Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob die vorgelegten Informationen vollständig sind⁷ und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden. 	—

⁶ Siehe Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur HO: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, weitere Informationen vorzulegen oder die im Zusammenhang mit dem Antrag eingereichten Unterlagen zu präzisieren.“

⁷ Vgl. Fußnote 1.

